

268/A

der Abgeordneten Dr. Frischenschlager und PartnerInnen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz und das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1985 und das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert werden.

Artikel 1

Das Presseförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 1985/228, in der Fassung von BGBl. Nr. 1992 / 865, wird wie folgt geändert:

1.
§ 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2, 6 und 7 entfallen bei Druckschriften, die in der Sprache einer in Österreich lebenden Volksgruppe (§ 1 Abs. 2 VGG, BGBl 1976/396) herausgegeben werden, sofern diese Druckschriften der Förderung und Erhaltung dieser Volksgruppe dienen."

2.
§ 6 Abs. 1 lautet:

"§ 6 (1) Unbeschadet der Förderungen nach Abschnitt 1 hat der Bund durch eine besondere Förderung gemäß diesem Abschnitt zur Erhaltung der Medienvielfalt in den Bundesländern und der Druckschriften, die in der Sprache einer in Österreich lebenden Volksgruppe herausgegeben werden beizutragen. Diese besondere Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Bundes an Tageszeitungen einschließlich Kopfblätter mit besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung, denen jedoch keine marktbeherrschende Stellung zukommt und an Druckschriften im Sinne des § 2 Abs. 2."

3.
§ 7 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Die zu fördernde Zeitung muß eine Tageszeitung oder eine Druckschrift im Sinne von § 2 Abs. 2 mit besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung in mindestens einem Bundesland sein; diese liegt jedenfalls dann vor, wenn die verbreitete Auflage mindestens 1 vH der Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes bzw. 10 vH der jeweiligen Volksgruppe überschreitet."

4.
Nach § 7 Abs. 3 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

"3. Die im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel werden mit besonderer Berücksichtigung der Druckschriften der Volksgruppen auf die gemäß Abs. 2 als förderungswürdig eingestuften Tageszeitungen und Druckschriften im Sinne von § 2 Abs. 2 aufgeteilt."

5.

Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Von der Untergrenze ausgenommen sind Druckschriften im Sinne von § 2 Abs. 2."

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. 1984/369, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1991/239, wird wie folgt geändert:

1.

Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Ein Rechtsträger, der von einer politischen Partei einer in Österreich lebenden Volksgruppe (§ 1 Abs. 2 VGG, BGBl. 1976/396) als der von ihr bestimmte Förderungswerber bezeichnet wird, hat ungeachtet des § 1 Abs. 1 Z 3 Anspruch auf einen Grundbetrag in der Höhe des in Abs. 2 genannten Jahresbruttobezuges eines ordentlichen Universitäts- (Hochschul)professors sowie eines Vertragsbediensteten."

Die bisherigen Absätze 3,4 und 5 werden als Abs. "(4)", "(5)" und "(6)" beziffert.

2.

Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4 entfallen bei Druckschriften, die in der Sprache einer in Österreich lebenden Volksgruppe (§ 1 Abs. 2 VGG, BGBl. 1976/396) herausgegeben werden, sofern diese Druckschriften der Förderung und Erhaltung dieser Volksgruppe dienen."

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuß beantragt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Druckschriften, die in der Sprache einer in Österreich lebenden Volksgruppe herausgegeben werden, kämpfen mit niedrigen Auflagen bei gleichzeitig hohen Gestehungskosten und niedrigen Erlösen aus Verkauf und Werbung. In Österreich erscheint keine Tageszeitung in einer Volksgruppensprache, die Wochenzeitungen fallen nicht unter die Bestimmungen des Abschnittes II des Presseförderungsgesetzes. Gerade die Druckschriften, die in einer Volksgruppensprache herausgegeben werden, deren Gestehungskosten wegen der naturgemäß niedrigen

Auflagen in keinerlei Relation zu den wirtschaftlichen Erlösen stehen, sind aber idealtypische Beispiele für eine qualitative, also besondere Presseförderung.

In der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992, die auch von Österreich mitunterzeichnet wurde (wenn auch noch nicht ratifiziert), haben die Vertragsparteien in Artikel 7 "die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen" als Ziel und Grundsatz festgelegt "um diese zu schützen." In Artikel 11 Abs. 1 lit. e verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben, "zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern" und in lit. f "die zusätzlichen Kosten derartigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht."

Mit Entschluß vom 31. Jänner 1996 wurde die Bundesregierung aufgefordert, dem Nationalrat die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zur Ratifikation vorzulegen. Daß die Entschluß einstimmig verabschiedet wurde, ist mehr als ein Indiz für die inhaltliche Übereinstimmung des österreichischen Gesetzgebers mit den Bestimmungen der Charta und seine Bereitschaft und Entschlossenheit zur Transformation in die österreichische Rechtsordnung.

Der vorliegende Gesetzesantrag trägt diesem objektiven Bedürfnis Rechnung, indem die besondere Presseförderung gemäß Abschnitt II des Presseförderungsgesetzes auch auf Wochenzeitungen, die in einer Volksgruppensprache herausgegeben werden, erstreckt wird und im Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik für periodische Druckschriften, die in einer Volksgruppensprache herausgegeben werden, Ausnahmebestimmungen betreffend die erforderliche Verbreitung geschaffen werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Presseförderungsgesetz)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Die Zeitungen der Volksgruppen haben in der Regel nur eine lokale Verbreitung, beschränkt auf das Gebiet, in dem die Volksgruppe lebt. Im übrigen Landes- bzw. Bundesgebiet sind die Abnehmerzahlen marginal. Auch können die festgelegten Mindestauflagezahlen von 5.000 Stück bei Wochenzeitungen bzw. 10.000 Stück bei Tageszeitungen bei Druckschriften, die in einer Volksgruppensprache herausgegeben werden, nicht erreicht werden. Daher ist es erforderlich, die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 2 auf alle diese Besonderheiten zu erweitern.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1):

Die besondere Presseförderung ist beschränkt auf Tageszeitungen mit besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung, denen keine marktbeherrschende Stellung zukommt und die weitere in § 7 aufgelistete Kriterien erfüllen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die niedrigen Auflagen erlauben es den österreichischen Volksgruppen nicht, eine Tageszeitung in ihrer Sprache herauszugeben. Die besondere Presseförderung soll auf Wochenzeitungen, die in einer Volksgruppensprache herausgegeben werden - derer gibt es derzeit fünf - ausgedehnt werden. Die Kriterien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit sollen, mit

Ausnahme der Auflagerfordernisse, auch für diese Druckschriften Geltung haben. Weiters sind in diesem Zusammenhang die Verpflichtungen, die Österreich mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992 eingegangen ist, zu beachten.

Zu Artikel II (Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 haben für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien nur jene Rechtsträger Anspruch auf Zuwendungen des Bundes, die von einer mit mindestens fünf Abgeordneten im Nationalrat vertretenen politischen Partei als die von ihnen bestimmten Förderungswerber bezeichnet werden. Diese Regelung benachteiligt die politischen Parteien der in Österreich lebenden Volksgruppen. Sie können aus eigener Kraft keine Vertretung im Nationalrat

schaffen und daher keine Förderung nach diesem Bundesgesetz für die politische Bildungsarbeit in Anspruch nehmen. Auf lokaler Ebene stellt die Enotna lista/Einheitsliste, die politische Partei der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, 50 Gemeindemandatare. Der Bedarf nach politischer Bildungsarbeit ist evident.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2):

Analog der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 2 Presseförderungsgesetz sollen auch periodische Druckschriften, die in der Sprache einer in Österreich lebenden Volksgruppe herausgegeben werden, vom Erfordernis der Verbreitung in mehr als einem Bundesland ausgenommen werden. Eine restriktive Anwendung des § 7 Abs. 1 Z 4 hat im Jahr 1995 dazu geführt, daß für periodische Druckschriften in den Volksgruppensprachen eine Förderung nach diesem Bundesgesetz abgelehnt wurde.

Ein Bedeckungsvorschlag erübrigt sich, da dieses Bundesgesetz für den Bund keine Mehrbelastung zur Folge hat.